

steht. In der Formel wird von dem Gegner gesagt: 'rem iuris mei . . . extra discussionem iudicantis . . . abstulit'; in der L. Vis.: 'si non expectata discussione id quod . . . iuris alieni esse dignoscitur invaserit, omne quod abstulit'; der Hinweis auf die nicht abgewartete 'discussio' des Richters fehlt gänzlich in der Lex Romana. Noch bedeutsamer ist aber, dass von den Früchten in der Formel und der Lex Vis. die Bezeichnung 'fruges' gebraucht wird, während die Interpretatio 'fructus' hat, und dass Formel wie Lex Vis. dabei die 'singuli anni' erwähnen; wovon in der Interpretatio nichts steht; Formel: 'singulis annis frugum collectione'; Lex Vis.: 'singulorum annorum fruges, quas . . . colligisse iuraverit'. Diese Uebereinstimmungen können nicht zufällig sein; sie beweisen, dass der Formelschreiber einen Gesetzestext vor Augen oder im Sinne hatte, der nicht der der Lex Romana war, sondern in den hervorgehobenen Punkten dem Text der Lex Vis. entsprach. Der uns vorliegende Text der Lex Vis. aber erwähnt nicht der 'sumptus et expensae litis'. Er selbst oder er allein kann daher nicht der Formel zu Grunde liegen. Das ist auch nach der Entstehungszeit der Formeln ausgeschlossen; denn diese gehören der Zeit Sisibuts an, während L. Vis. VIII, 1, 5 erst von Chindasvind herrührt. Die einzige Lösung, die ich finde, ist die Annahme, dass Chindasvind für die Abfassung seines Gesetzes jenes ältere von dem Formelschreiber citierte Gesetz, eine Antiqua, als Grundlage benutzte, die 'sumptus et expensae litis', die dort erwähnt waren, aber ausliess. Chindasvind hat offenbar die dem römischen Recht entlehnten Bestimmungen über die expensae litis aufgehoben; er hat eine poena temere litigantium von 5 Schillingen durch II, 2, 5 eingeführt, doch wohl als Ersatz für den Fortfall der Erstattung der expensae litis. So erklärt sich auch, dass das sonst vielfach dem Gesetze Königs Theudis entsprechende Sportelgesetz Chindasvinds, II, 1, 24, nicht auch von den sumptus et expensae litis handelt.

Gegen das Zeugnis jener Formel für die einstige Existenz eines Gesetzes, welches den Processkosten-Ersatz behandelte, den römischen Ausdruck enthielt und nicht der Lex Romana angehörte, also für die Gothen galt, könnte man einwenden, dass jene Formel nur für Römer bestimmt sein könne, weil die Gothen eine schriftliche Klage nicht kannten. Allerdings behaupten übereinstimmend Bethmann-Hollweg und Dahn, dass die Klage bei den Westgothen nicht wie nach dem Breviar schriftlich